



FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

Sonderlandeplatz Langhennersdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des Flugplatzes	2
1.1. Allgemeine Angaben.....	2
1.2. Angaben über Flugbetriebsanlagen.....	4
2. Benutzungsvorschriften	6
2.1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	6
2.2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	6
2.3. Rollen und Schleppen	8
2.4. Abfertigungsvorfeld	8
2.5. Abstellen und Unterstellen	8
2.6. Statistik	9
2.7. Lärmschutz.....	9
2.8. Wartungsarbeiten, Reinigung	9
2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	10
2.10. Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen	10
2.11. Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes	10
3. Betreten und Befahren	11
3.1. Straßen, Plätze und Eingänge	11
3.2. Fahrzeugverkehr.....	11
3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen	11
3.4. Mitführen von Tieren.....	12
4. Sonstige Betätigungen	13
4.1. Gewerbliche Betätigung am Flugplatz.....	13
4.2. Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften	13
4.3. Lagerung	13



4.4. Bauarbeiten und Errichtung von Hindernissen	13
5. Sicherheitsbestimmungen	13
6. Fundsachen	13
7. Umweltschutz.....	14
7.1. Verunreinigungen.....	14
7.2. Abwässer	14
7.3. Abfall.....	14
7.4. Luftverunreinigungen	14
8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung	15
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand	15
10. Änderungsvorbehalt	15

Anlagen

- Anlage I: Feuerlöschordnung mit Alarmplan
- Anlage II: Sicherheitsbestimmungen
- Anlage III: Flugbetriebsordnung für unbemannte Fluggeräte (Modellflugordnung)
- Anlage IV: Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)

1. Beschreibung des Flugplatzes

Änderungen der Beschreibung werden im „Luftfahrthandbuch-VFR der Bundesrepublik Deutschland“ bekanntgegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.1. Allgemeine Angaben

1.1.1. Bezeichnung

Sonderlandeplatz Langhennersdorf

1.1.2. Flugplatzbezugspunkt (FBP)

Geographische Breite:	50° 56' 53,80" N	(56°56,90' N)
Geografische Länge:	13° 15' 41,80" E	(13°15,70' E)

1.1.3. Entfernung und Richtung von der Stadt

5 km nordwestlich der Stadt Freiberg (2,7 NM NW Freiberg)



1.1.4. Höhe über NN (MSL)

1266 ft (386 m)

1.1.5. Betriebszeiten

VFR-Tag und PPR

Örtliche Flugbeschränkungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind im zivilen Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

- Platzrunden- und Schulflüge,
- Rundflüge gegen Entgelt,
- kommerzielle und Reklameflüge,
- Luftfahrzeugschleppstarts im Segelflug

zu folgenden Zeiten (Angaben in Ortszeit) untersagt:

- Montag bis Sonnabend vor 08:00 Uhr und nach Sonnenuntergang/spätestens 18:00 Uhr,
- Sonn- und gesetzliche Feiertage vor 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und nach Sonnenuntergang/spätestens 18:00 Uhr.

Ausgenommen sind:

- Überlandflüge über die Umgebung des Flugplatzes hinaus und länger als eine Stunde,
- Luftfahrzeugschleppstarts im Segelflug für Überführungs-, Hochleistungs- und Wettbewerbsflüge, Rekordflüge/-versuche, Flüge für Leistungsabzeichen,
- Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach § 4 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entsprechen und darüber einen Nachweis haben sowie wenn die Luftfahrtbehörde eine Ausnahmeerlaubnis erteilt hat.

PPR: Prior Permission Required - vorherige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich

1.1.6. Flugplatzbetreiber

Flieger-Club Langhennersdorf e.V.

1.1.7. Postanschrift

Flieger-Club Langhennersdorf e.V.

Hauptstraße 66 b

09600 Oberschöna OT Langhennersdorf

1.1.8. Fernsprecher {Flugleitung (Betriebsleitung)}

Tel.: 037328 / 182850

1.1.9. Übernachtungsmöglichkeit

Nach Voranmeldung im Ort oder Nachbarort

1.1.10. Gastronomische Einrichtungen

im Ort oder Nachbarort

1.1.11. Sanitätsbereitschaft

keine, Ausrüstung für Erste Hilfe



1.1.12. Verkehrsverbindungen

Verfügbare Verkehrsmittel Taxi, Bus

1.1.13. Treibstoffversorgung

Keine

1.1.14. Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

auf Anfrage kurzzeitig möglich

1.1.15. Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen, Wartungsarbeiten

kleine Reparaturen möglich

1.1.16. Feuerlösch- und Rettungsmittel

Technische Grundausstattung gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20.04.2023 (NfL 2023-1-2792).

1.1.17. Schneeräumgeräte

keine

1.2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.2.1. Klassifizierung des Flugplatzes

Der Flugplatz Langhennersdorf entspricht dem Flugplatz-Bezugscode „1B“ nach den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 2. November 2001 (NfL I 327/01).

1.2.2. Start- und Landebahn (en)

- a) Start- und Landebahn (SLB) für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge

Bezeichnung	Richtung (rwN)	Abmessungen	Belag
Unbefestigte SLB 05/23	051° / 231°	900 m x 40 m	Gras

- b) Windenschleppstrecke für Segelflugzeuge, nichtselbststartende Motorsegler, Hängegleiter und Gleitsegel nordwestlich neben der SLB 05/23; Länge der Windenschleppstrecke: ca. 950 m
- c) Luftfahrzeugschlepp und Landebahn Segelflug: unbefestigte SLB
- d) Landebahn Hängegleiter, Gleitsegel: entsprechend Lande-T
- e) Start- und Landefläche für unbemannte Fluggeräte:
südwestlich innerhalb der unbefestigten SLB (Betonstreifen)
- f) Flächen und Räume für das Fallschirmspringen werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen.



1.2.3. Benutzungsumfang

Der Flugplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässige Abflugmasse (MPW)
- Flugzeugmuster Antonov AN-2 und Hubschrauber mit vorheriger Anforderung des Luftfahrzeugführers und nach Zustimmung des Flugplatzbetreibers (PPR)
- Reisemotorsegler
- Segelflugzeuge und Motorsegler; zugelassen sind: Winden- und Flugzeugschleppstart sowie Eigenstart
- Luftsportgeräte*
- unbemannte Fluggeräte,
zugelassen sind: Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme mit einem Gesamtgewicht von weniger als 25 kg und ohne Raketenantrieb

1.2.4. Funktechnische Ausrüstung

UKW-Bodenfunkstation; Kanal 125,915 MHz, Rufzeichen Langhennersdorf „Start“



2. Benutzungsvorschriften

2.1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 2.1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Flugplatzbetreiber. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
- 2.1.2. Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- 2.1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 2.1.4. Der Flugplatzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind

2.2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- 2.2.1.1. Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des Flugplatzes und den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- 2.2.1.2. Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- 2.2.1.3. Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung erforderlich sind

2.2.2. PPR-Verfahren

Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers veröffentlicht. PPR-Anfragen können auch per Email und Telefon erfolgen.

Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge gelten).

2.2.3. Flugleiter (Betriebsleiter)

Die Anwesenheit eines Betriebsleiters (früher und nach ggf. noch einschlägigen Rechtsvorschriften auch als Flugleiter bezeichnet) zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung. Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiter) sind die durch den

Flugplatzbetreiber erlassenen Regeln zu beachten (Anlage IV: Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)).

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle einen Flugleiter (Betriebsleiter) einsetzen:

- Windenschleppbetrieb,
- Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen ohne Flugfunk,
- Fallschirmsprungbetrieb,
- auf Anforderung eines Luftfahrzeugführers oder Fernpiloten (PPR).

2.2.4. Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten und unbemannten Fluggeräten

Die Benutzung des Flugplatzes richtet sich nach den Weisungen des Flugplatzbetreibers, der die für die Benutzung erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.

Sofern in der Genehmigung des Flugplatzes und vom Flugplatzbetreiber nicht abweichend bestimmt, erfolgt:

- der Segelflugbetrieb nach den Regeln der Segelflugsport-Betriebs- Ordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes,
 - der Hängegleiter- und Gleitsegelflugbetrieb nach den Regeln der Flugbetriebsordnung des beauftragten Verbandes,
 - der Modellflugbetrieb nach den Regeln der Betriebsgenehmigung der beauftragten Verbände
- in ihren jeweils gültigen Fassungen.

2.2.5. Gleichzeitiger Flugbetrieb

Gleichzeitiger Flugbetrieb unbemannter Fluggeräte mit bemannten Luftfahrzeugen ist nicht gestattet. Weitere Festlegungen zum Modellflugbetrieb werden durch eine Flugbetriebsordnung für unbemannte Fluggeräte als Anlage zur Flugplatzbenutzungsordnung geregelt.

2.3. Rollen und Schleppen

- 2.3.1. Zum Rollen sind die Rollbahnen oder die sonstigen dafür gekennzeichneten oder zugewiesenen Betriebsflächen zu benutzen.
- 2.3.2. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.3.3. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen.
- 2.3.4. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder nach näherer Vereinbarung von dem Flugplatzbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.4. Abfertigungsvorfeld

- 2.4.1. Das Vorfeld dient der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.
- 2.4.2. Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzhalter entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugeteilt. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Platzhalter eingewiesen.

2.5. Abstellen und Unterstellen

- 2.5.1. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in der Halle unterzubringen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 2.5.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.5.3. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.



2.5.4. Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber benutzt werden
- Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzbetreiber hierfür ermächtigt.
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle sind Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl jederzeit verfügbar zu halten
- Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber vorgenommen werden.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen, Bodengeräten und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

2.6. Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.7. Lärmschutz

2.7.1. Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.7.2. Luftfahrzeugführer sollen lärmarme Start- und Landeverfahren anwenden.

2.7.3. Für den Start soll die volle Länge der Startbahn genutzt werden, um beim Verlassen des Flugplatzbereiches die größtmögliche Flughöhe zu gewährleisten.

2.7.4. Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Flugplatzbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.8. Wartungsarbeiten, Reinigung

2.8.1. Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.



- 2.8.2. Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

2.9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.9.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.9.2. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

2.10. Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen

Bei Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen sowie bei allen Flügen mit Gästen ist die Plausibilität des Flugvorhabens auf die Luftsicherheit zu prüfen. Charterer/Mieter sollen sich gegenüber dem Vercharterer/Vermieter und Fluggäste sollen sich gegenüber dem Luftfahrzeugführer ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer soll gewährleisten, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten soll von der Vercharterung/Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

2.11. Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes

Der Erfüllung seiner Pflicht zur Bereitstellung eines betriebssicheren Zustandes des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufende Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlagen und Flächen nach.

Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z.B. SLB) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch durch den Luftfahrzeugführer.

Schäden auf Flugbetriebsflächen und Einrichtungen des Flugplatzes sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.



3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1. Die vom Flugplatzbetreiber eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2. Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2. Fahrzeugverkehr

3.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzbetreiber freizustellen.

3.2.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder u.ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzbetreiber stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.

3.2.4. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1. Allgemeines

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Start- und Landebahn
- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen)
- das Abfertigungsfeld



- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden) und eventuelle Baustellen

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers besichtigt werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon vorher informieren.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht o.a.).

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden, mit der Ausnahme - bei Gefahr im Verzug.

3.3.2. Rollfeld

Die zum Betreten und Befahren der Rollbahnen und der Start- und Landebahn nach Punkt 3.3.1., Satz 1 notwendigen Einwilligungen erteilt der Flugplatzbetreiber bzw. Flugleiter (Betriebsleiter). Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Betriebsleiters zu befolgen.

3.3.3. Vorfelder

3.3.3.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2. Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzhalter zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Flugplatzhalters (vergleiche Punkt 3.3.1.).

3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.



4. Sonstige Betätigungen

4.1. Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2. Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeatikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3. Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.

4.3.2. Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten und Errichtung von Hindernissen

Bauarbeiten und die Errichtung von Hindernissen auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzbetreibers. Vor Beginn der Bauarbeiten und der Errichtung von Hindernissen ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus dem §§ 41, 45, 53 LuftVZO ergebenden Pflichten.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.



7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2. Abwässer

7.2.1. In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z.B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzbetreiber genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln.

7.2.2. Dem Flugplatzbetreiber ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Flugplatzbetreibers und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.3. Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

7.4. Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.



8. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

- 8.1. Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Platz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzbetreibers haben keinen Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.
- 8.2. Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Freiberg.

10. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

Die vorliegende Fassung der Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Flugplatzbetreiber:

01.04.2025

Luftfahrtbehörde:

01.04.2025

Landesdirektion Sachsen

Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt